

## Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dirk Nockemann (AfD) vom 28.04.25

### und Antwort des Senats

**Betr.:** Der Fall [REDACTED] – warum gab es eine Öffentlichkeitsfahndung, obwohl der tatverdächtige [REDACTED] polizei- und medienbekannt ist?

#### **Einleitung für die Fragen:**

*Am 24. April 2025 hat die Polizei Hamburg eine erst am 23. April 2025 lancierte Öffentlichkeitsfahndung nach dem polizeibekanntem Mehrfachstraftäter [REDACTED] eingestellt. Sie suchte damit jenen Mann, der am 12.04.2025 in Billstedt eine Rollstuhlfahrerin und ihren Begleiter mit einem Messer angegriffen hatte.*

*Nach Medienberichten sei einem Polizeibeamten aufgefallen, dass es sich bei dem mit Fotos aus einer Videoüberwachung gesuchten syrischen „Flüchtling“ um den mehrfach straffälligen Straftäter [REDACTED] handle.*

*Eine Schriftliche Kleine Anfrage der AfD-Fraktion hatte bereits im Februar 2025 die stattliche Straftatenliste des [REDACTED] öffentlich dokumentiert. Unter anderem wurden acht Einträge in das Bundeszentralregister publik.*

*Die Straftaten des Syriers sind außerdem seit Monaten Gegenstand mehrerer Medienberichte.*

*Gegen den „Schutzsuchenden“ läuft außerdem in Hamburg ein aktuelles Verfahren unter anderem wegen des Vorwurfs des Raubs in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung. Anklage in diesem Verfahren ist erhoben.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

**Frage 1:** *Lagen der Polizei Hamburg aus den bisherigen zahlreichen Straftaten des [REDACTED] Portrait-Lichtbilder des Gesuchten vor?  
Falls nein, warum nicht?*

#### **Antwort zu Frage 1:**

Ja, es lagen Lichtbilder vor.

**Frage 2:** *Erfolgte bei der Polizei Hamburg vor der Öffentlichkeitsfahndung nach [REDACTED] ein Abgleich mit vorhandenen Datensätzen von Straftätern?  
Falls nein, warum nicht?*

*Falls ja, warum wurde keine Übereinstimmung der qualitativ guten neuen Fotos aus der Videoüberwachung mit bestehenden Fotos festgestellt?*

**Antwort zu Frage 2:**

Ja. Im Übrigen handelt es sich bei dem erfragten Sachverhalt um ein laufendes Strafverfahren. Die polizeilichen Ermittlungen hierzu sind derzeit noch nicht abgeschlossen. In ständiger Praxis wird daher von weiteren Angaben abgesehen.

**Frage 3:** *Falls ein Bildabgleich erfolgt – wird dieser von der Polizei Hamburg manuell und mit menschlichem Auge vorgenommen oder nutzt die Polizei Hamburg computergestützte Werkzeuge, die Übereinstimmungen von Personen auf verschiedenen Fotos erkennen können?*

**Antwort zu Frage 3:**

Das Landeskriminalamt nutzt ein vom Bundeskriminalamt (BKA) bereitgestelltes Gesichtserkennungssystem (GES) zur Identifizierung unbekannter Tatverdächtiger (TV). Nach einem Suchlauf gegen die in einer Datenbank gespeicherten Lichtbilder wird eine Trefferliste ausgegeben, die nach dem Übereinstimmungsgrad geordnet ist. Beim BKA ausgebildete Lichtbildexperten und Sachverständige für Lichtbildvergleiche des Fachbereiches Fototechnik, Grafik und Tatortrekonstruktion (LKA 38) verifizieren jedes Ergebnis anschließend visuell.

**Frage 4:** *Fertigt die Polizei Hamburg grundsätzlich nach Festnahme und Feststellung des Tatverdächtigenstatus Portraitfotos des Tatverdächtigen an, ähnlich wie es in den USA üblich ist?  
Falls nein, warum nicht?*

**Frage 5:** *Hätte die Polizei Hamburg den rechtlichen Spielraum, solche Fotos anzufertigen und in einer eigenen Datenbank zu verwalten?*

**Frage 6:** *Sprechen Vorschriften des Datenschutzes gegen eine Speicherung von Fotos von verurteilten Straftätern?*

**Antwort zu Fragen 4, 5 und 6:**

Die Anfertigung von Lichtbildern beschuldigter Personen im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren erfolgt unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach den einschlägigen Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO), dem Hamburgischen Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei (HmbPolDVG) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes oder zur Verwendung in zukünftigen Strafverfahren.

Die Speicherung erkennungsdienstlicher Daten gemäß § 81b Absatz 1 2. Alt. StPO beziehungsweise § 16 Absatz 1 Nummer 2 HmbPolDVG erfolgt im bundesweiten polizeilichen Informationssystem (INPOL-Zentral) und im polizeilichen Auskunftssystem (POLAS).

**Frage 7:** *Gegen [REDACTED] hat die Staatsanwaltschaft in einem aktuellen Verfahren Anklage erhoben? Erfolgt in Hamburg ein Abgleich von Fahndungsfotos mit aktuellen Verfahrensdaten der Staatsanwaltschaft?*

**Antwort zu Frage 7:**

Weder im Vorgangsverwaltungs- und Vorgangsbearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft noch im zentralen staatsanwaltschaftlichem Verfahrensregister werden Bilddateien gespeichert.

**Frage 8:** *Sucht die Polizei Hamburg auch in öffentlichen Quellen, etwa in Suchmaschinen oder auf Medienseiten, nach Tatverdächtigen, von denen sie ein Foto vorliegen hat?  
Falls nein, warum nicht?*

*Falls ja, warum ist im Fall des [REDACTED] nicht vor der Öffentlichkeitsfahndung aufgefallen, dass die Straftaten des [REDACTED] in Hamburgs Medien mehrfach dokumentiert sind?*

**Antwort zu Frage 8:**

Die Polizei trifft im Sinne der Fragestellung im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Verfolgung von Straftaten. Darüber hinaus betrifft die Fragestellung die Einsatztaktik der Polizei, zu der aus grundsätzlichen Erwägungen keine Angaben gemacht werden.

Im Übrigen siehe Antwort zu 2 und Drs. 22/13419.

**Frage 9:** *Bewohnt [REDACTED] eine Notunterkunft im Rahmen der Öffentlichen Unterbringung?*

**Antwort zu Frage 9:**

Nach Auskunft von F&W Fördern und Wohnen AöR (F&W) lebt [REDACTED] nicht in einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung.

**Frage 10:** *Bewohnt [REDACTED] eine städtische Sozialwohnung?*

**Antwort zu Frage 10:**

Dem Senat liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

**Frage 11:** *Bezieht [REDACTED] aktuell Transferleistungen?*

**Antwort zu Frage 11:**

Die betroffene Person hat in Hamburg keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen. Ob die betroffene Person andere Sozialleistungen in Anspruch nimmt oder genommen hat, hat die zuständige Behörde nicht ermittelt, da die Beantwortung aus Gründen des Sozialdatenschutzes nach den §§ 35 SGB I, 67 fortfolgende SGB X ohnehin nicht zulässig wäre.